

21 Verschiedene Nahrungsmittelzubereitungen

Anmerkungen

1. Zu diesem Kapitel gehören nicht:
 - a) Gemüsemischungen der Nr. 0712;
 - b) geröstete Kaffee-Ersatzmittel mit beliebigem Gehalt an Kaffee (Nr. 0901);
 - c) aromatisierter Tee (Nr. 0902);
 - d) Gewürze und andere Waren der Nrn. 0904 bis 0910;
 - e) Nahrungsmittelzubereitungen, andere als in den Nrn. 2103 und 2104 genannte Waren, mit einem Gehalt von mehr als 20 Gewichtsprozent an Wurst, Fleisch, Schlachtnebenprodukten, Blut, Insekten, Fisch, Krebstieren, Weichtieren, anderen wirbellosen Wassertieren oder einer Kombination dieser Erzeugnisse (Kapitel 16);
 - f) Waren der Nr. 2404;
 - g) Hefen, als Arzneiwaren aufgemacht, und andere Waren der Nrn. 3003 oder 3004;
 - h) zubereitete Enzyme der Nr. 3507.
2. Auszüge aus den in der vorstehenden Anmerkung 1 b) erfassten Kaffee-Ersatzmitteln gehören zu Nr. 2101.
3. Als «zusammengesetzte homogenisierte Nahrungsmittelzubereitungen» im Sinne der Nr. 2104 gelten Zubereitungen aus einer fein homogenisierten Mischung mehrerer Grundstoffe, wie Fleisch, Fisch, Gemüse, Früchte, in Aufmachungen für den Einzelverkauf als Nahrungsmittel für Säuglinge und Kleinkinder oder zum Diätgebrauch, in Behältnissen mit einem Nettogewicht des Inhaltes von nicht mehr als 250 g. Bei Anwendung dieser Begriffsbestimmung bleiben Zutaten, die der Mischung allenfalls zum Würzen, Haltbarmachen oder zu anderen Zwecken in geringer Menge zugesetzt sind, ausser Betracht. Diese Zubereitungen können in geringer Menge sichtbare Stückchen enthalten.